

Wien, Dezember 2023

Liebe Kandidat:innen!

Zum Ende des Jahres hin möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben wieder einige relevante Informationen zu Ihrer Ausbildung zukommen lassen. Wir sind bemüht, Sie auf dem aktuellen Stand zu halten und so sicherzustellen, dass Sie Ihre Ausbildung erfolgreich absolvieren können. Es ist uns ein Anliegen, die aktuell auftretenden Fragen umfassend und eindeutig zu beantworten, sollte dennoch etwas unklar sein, stehen wir gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Im heutigen Schreiben lesen Sie Informationen zu:

1. Fragen zu Fallvorstellungen
2. Fallvorstellungen bei Internationalen Seminaren
3. Verlängerung des Praktikant:innenstatus
4. Manuale HY und KIP
5. Erinnerung: Die derzeit geltende Regelung zur Online-SV
6. Wichtige Erinnerung für Therapeut:innen in Ausbildung unter Supervision
7. Neue Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis
8. Neue Kandidat:innen und Abschlüsse

## **1.) Fragen zu Fallvorstellungen**

In letzter Zeit sind vermehrt Unklarheiten zu den Fallvorstellungen aufgekommen. In den Manualen sind die Informationen jeweils ausführlich nachzulesen, einige Punkte sind hier für Sie zusammengefasst:

Im Rahmen des Fachspezifikums sind 10 Fälle mit Fall vorzustellen („aktiv“) und zusätzlich sind 5 Fallvorstellungsseminare als Zuhörer zu besuchen.

Für die 10 aktiven Fallvorstellungen gilt:

- Sie müssen bei mind. 4 verschiedenen Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis der ÖGATAP absolviert werden.  
Zur Klarstellung: Mit der Fall-Supervision müssen Sie bei 2 Haupt-Supervisoren bleiben, für die Fallvorstellungen gilt diese Einschränkung nicht! Es ist ausdrücklich erwünscht, dass Sie Ihre Fälle unterschiedlichen Lehrenden vorstellen, diese Regelung ist mit dem Ministerium abgesprochen und so genehmigt.
- Für die 1. Vorstellung eines Falles sind mind. 15 Therapiestunden erforderlich.  
Es sind Tonbandaufnahmen und Zeichnungen der Imaginationen (mind. 3 für KIP) bzw. Trancen (HY) vorzulegen.
- Wird ein Fall mehrmals vorgestellt, muss bei der neuerlichen Vorstellung der Schwerpunkt deutlich auf der Entwicklung seit der vorherigen Fallvorstellung liegen. Es müssen mindestens 15 Patient:innenstunden zwischen den Fallvorstellungen liegen.

## **2.) Fallvorstellungen bei Internationalen Seminaren**

Wir möchten auf die Möglichkeit hinweisen, bei den Internationalen Seminaren (Rust, Goldegg und Bad Radkersburg) Fallvorstellungsseminare zu absolvieren. Zuletzt waren diese nur schlecht besucht und unter den Lehrenden der ÖGATAP besteht der Konsens, dass es sinnvoll ist, dieses Format beizubehalten und zu fördern.

Aus diesem Grund werden keine selbst organisierten Fallvorstellungen mehr genehmigt, die 1 Monat vor oder nach einem Internationalen Seminar angefragt werden.

Im Rahmen der Fallvorstellungen bei Internationalen Seminaren haben Sie die Möglichkeit, Fälle von Kolleg:innen zu hören, die Sie vielleicht noch nicht kennen und auch Arbeitsweisen außerhalb Ihrer eigenen Gruppe kennen zu lernen. Zudem finden diese Fallvorstellungen in Präsenz statt, was besonders für Kolleg:innen relevant ist, die das Kontingent an Online-SV aufgebraucht haben und aus geographischen Gründen nur wenig Möglichkeit haben, Präsenz-Fallvorstellungen zu besuchen.

Die Ausbildungsleitung empfiehlt ausdrücklich, von diesem Angebot Gebrauch zu machen!

## **3.) Verlängerung des Praktikant:innenstatus**

Zur Verlängerung des Praktikant:innenstatus sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. Schriftliche Bestätigung Ihres/r Supervisor:in, dass Sie sich mit Ihren Therapiefällen unter laufender Supervision befinden,
2. Nachweis über die zuletzt absolvierte aktive Fallvorstellung und
3. Nachweis über das zuletzt besuchte Seminar (20EH)

Zur Information: Die Anforderung, dass eine aktive FV zur Verlängerung gefordert ist, ist keine Neuerung, sie ist lediglich im neuen Manual präzisiert. Wenn Sie zur Verlängerung keine aktive FV haben, ist dies bei der Verlängerung zu begründen. Das weitere Vorgehen wird dann von der Ausbildungsleitung festgelegt, idR. wird der Status befristet auf 1 Jahr verlängert. Innerhalb dieser Zeit ist dann eine aktive Fallvorstellung zu absolvieren und nachzuweisen.

## **4.) Manuale HY und KIP**

Die überarbeiteten Manuale HY und KIP sind auf der Website der ÖGATAP einsehbar (ohne Anmeldung unter „Ausbildung“). In diesen sind sehr ausführlich Erläuterungen zu den einzelnen Ausbildungsschritten ausformuliert.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, sich an dieser Stelle zu informieren!

## **5.) Erinnerung: Die derzeit geltende Regelung zur Online-SV**

Wir erinnern an die derzeit geltenden Regelungen zur Online-SV:

10EH Supervision dürfen ab Juli 2023 ohne Ansuchen online absolviert werden. Das betrifft Fallvorstellungen und Fall-Supervision (Einzel oder Gruppe)!

In begründeten Einzelfällen können von der Ausbildungsleitung bzw. dem Lehrausschuss gegebenenfalls Ausnahmeregelungen genehmigt werden. Diese beantragen Sie bitte per Mail mit ausführlicher Begründung bei der Assistenz der Ausbildungsleitung unter Angabe der folgenden Informationen:

- für wie viele Einheiten genau angesucht wird,
- in welchen Zeitraum die Supervision stattfinden wird,
- wie viel Supervision Sie (voraussichtlich) insgesamt noch absolvieren werden und
- wer Ihr 2. Supervisor ist.

Es besteht die Möglichkeit, Fallvorstellungen in höherem Ausmaß online zu absolvieren, sofern sie nicht zu den 120EH Lehr-Supervision hinzugerechnet werden.

## **6.) Wichtige Erinnerung für Therapeut:innen in Ausbildung unter Supervision**

- a) Im Praktikant:innenstatus sind Sie berechtigt und verpflichtet, mit Patient:innen zu arbeiten.
- b) Sie sind verpflichtet, die psychotherapeutische Tätigkeit regelmäßig und mindestens in einem Verhältnis von 1:5 (also in Summe mindestens jede 5. Stunde jedes/r Patient:in) bei Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis supervidieren zu lassen.

Alle Patient:innenfälle müssen supervidiert werden, das betrifft auch sehr kurze Therapien! Der/die Therapeut:in in Ausbildung unter Supervision hat eigenverantwortlich für ausreichende begleitende Supervision zu sorgen.

Die Gültigkeit der Berechtigung zur therapeutischen Tätigkeit unter Supervision erlischt automatisch bei Abbruch der Supervision!

- c) Das Ministerium erinnert daran, dass der Status „Psychotherapeut:in in Ausbildung unter Supervision“ nicht abgekürzt werden darf!  
Das Rundschreiben des Ministeriums dazu ist am Ende beigefügt.

## **7.) Neue Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis**

Seit November hat sich der Kreis der Lehrtherapeut:innen mit voller Lehrbefugnis KIP erweitert: Regina Zörer und Dominik Witzmann stehen ab sofort für alle Lehragenden KIP zur Verfügung.

## **8.) Neue Kandidat:innen und Abschlüsse**

Wir freuen uns über unsere neuen Kandidat:innen, die im Dezember mit ihrer fachspezifischen Ausbildung in der ÖGATAP begonnen haben:

## **Ausbildungsgruppe KIP Monika Pomberger-Kugler (Wien)**

Valerie Atzwanger  
Michael Ebner  
Katharina Gmeiner  
Katharina Haselbauer  
Ines König-Ostermann  
Antonia Kotthoff  
Joanna Kruszyńska-Buryta  
Katja Mayssen  
Manuel Pittl  
Manuela Resch  
Caroline Rösner  
Lea Waldner

### **Herzlich willkommen!**

Schließlich freuen wir uns ganz besonders, dass folgende Kandidat:innen ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben:

Maria Adlerhorst-Brezina (HY)  
Helena Fürnweger (KIP)  
Veronika Gindl (KIP)  
Krisztina Halasz (HY)  
Michaela Haslinger (KIP)  
Thomas Holzgethan (HY)  
Bernhard Hynek (KIP)  
Helga Innerhofer (HY)  
Martina Langer (KIP)  
Dorothea Maurer (KIP)  
Thomas Mitterstöger (KIP)  
Claudia Pfanner (KIP)  
Maysoun Said (KIP)  
Ulrich Schnizer (KIP)  
Angela Schoklitsch (KIP)  
Susanne Stocker (KIP)  
Theresa Tessmar-Pfohl (KIP)

### **Wir gratulieren herzlich!**

Mit allen Fragen zur Ausbildung wenden Sie sich bitte immer an Frau Uschi Kanitschar unter [ausbildungsleitung@oegatap.at](mailto:ausbildungsleitung@oegatap.at). Nach der Weihnachtspause steht Sie Ihnen ab 8. Jänner wieder gerne zur Verfügung.

Im kommenden Jahr steht Ihnen die Ausbildungsleitung persönlich für Sprechstunden im Rahmen der Internationalen Seminare in Goldegg und Bad Radkersburg zur Verfügung.

Abschließend wünsche ich ihnen alles Gute und viel Erfolg mit Ihrer Ausbildung, sowie in den kommenden Wochen genussvolle Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr!

Herzliche Grüße  
Dominik Witzmann  
Ausbildungsleiter der ÖGATAP

## **Auszüge aus den 31. und 32. Rundschreiben**

### **32. Rundschreiben an die anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum vom 30.11.2020**

Aufgrund gehäufter Nachfragen und Hinweise auf überschießende und damit irreführende Informationen auf Webseiten und Schildern von Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen in Ausbildung unter Supervision, die den Eindruck der selbständigen Berufsberechtigung nahe legen, darf das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass die/der jeweilige Lehrtherapeutin/Lehrtherapeut für die Supervision der 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit der Ausbildungskandidatinnen/Ausbildungskandidaten auf die Korrektheit der allfälligen Webseiten und Schilder der Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten in Ausbildung unter Supervision zu achten hat.

So ist der Ausbildungsstatus in einer Weise offen zu legen, die für die durchschnittlichen Konsumentinnen/Konsumenten/Patientinnen/Patienten ohne besondere Kenntnisse zur Psychotherapie keinen Raum für Zweifel hinsichtlich der beruflichen Qualifikation bzw. Berechtigung entstehen lassen.

Beispielsweise ist eine Bezeichnung „Praxis für Psychotherapie“ für Ausbildungskandidatinnen/Ausbildungskandidaten nicht zulässig. Es handelt sich dabei um eine Bezeichnung, die geeignet ist, die Berechtigung zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie vorzutäuschen und ist daher untersagt.

Wird eine solche Bezeichnung geführt, ist zumindest unmittelbar darunter anzuführen: „Psychotherapeutin Ausbildung unter Supervision/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“.

Auch ist der Status „Psychotherapeutin Ausbildung unter Supervision/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ zu erklären und es muss auf jeder Webseite klar hervorkommen, dass es sich um ein Angebot von Ausbildungskandidatinnen/Ausbildungskandidaten handelt.

Es wäre jedenfalls auch nicht ausreichend, erst am Ende der Personenbeschreibung auf die Ausbildung unter Supervision hinzuweisen.

Die anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum werden ersucht, diese Information gegenüber den Auszubildenden und insbesondere gegenüber den Lehrsupervisorinnen/Lehrsupervisoren wiederholt zu kommunizieren und auch zu kontrollieren, um Beschwerden zu vermeiden. Insbesondere hat bei allen öffentlichen Äußerungen die klare Information über die Qualifikation erkennbar zu sein.

Es darf auch nochmals auf das Rundschreiben Nr. 31 verwiesen werden und im Zusammenhang mit der korrekten Bezeichnung auch ersucht werden, die eigene Webseite der anerkannten Ausbildungseinrichtung dahingehend zu prüfen und allenfalls zu korrigieren.

### **31. Rundschreiben an die anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum; Bezeichnungspflicht vom 06.07.2020**

Gemäß § 13 Abs. 1 Psychotherapiegesetz besteht die Verpflichtung sich in Ausübung des Berufs geschlechtsspezifisch als „Psychotherapeutin“ oder als „Psychotherapeut“ zu bezeichnen. Dabei handelt es sich um eine Deklarationspflicht, welche nicht durch andere Bezeichnungen ersetzt werden kann.

Die Zusatzbezeichnung, das ist die methodenspezifische Ausrichtung in der die fachspezifische Ausbildung absolviert wurde, kann angeführt werden. Dies dient sicher der Transparenz gegenüber den Patientinnen/Patienten, Klientinnen/Klienten.

Andere Bezeichnungen, wie beispielsweise Verhaltenstherapeut, Psychoanalytikerin, Systemische Familientherapeutin sind allenfalls umgangssprachlich möglich, dürfen aber bei öffentlichen Äußerungen wie z.B. in Signaturen, auf Webseiten, Visitenkarten oder Informationsfoldern nicht aufscheinen, da sie der Bezeichnungspflicht widersprechen.

Auch sind absolvierte Weiterbildungen nicht zu personalisieren, sodass nicht der fälschliche Eindruck einer weiteren, nicht gegebenen Berufsberechtigung entstehen kann. So ist es unzulässig sich beispielsweise als „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ oder „Traumatherapeutin“ zu bezeichnen.

Bei absolvierten Weiterbildungen ist ergänzend zur korrekten Bezeichnung, wie oben dargelegt, der Hinweis auf die erworbene weitere Kompetenz zulässig und sinnvoll, wie Weiterbildung in „Traumatherapie“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“. Es darf ersucht werden, insbesondere auch alle Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten, die in Ihren Einrichtungen in der Lehre tätig sind, entsprechend darauf hinzuweisen, da diese als Vorbild für alle künftigen Berufsangehörigen fungieren.

Psychotherapeutin/Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision  
Darüber hinaus darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die fachspezifische Ausbildungseinrichtung ihre Auszubildenden darauf hinzuweisen hat, dass nach Erlangung des sogenannten „Status“, in dem die 600 Stunden psychotherapeutische Tätigkeit unter Lehrsupervision absolviert werden, die einzig zulässige Bezeichnung (falls eine geführt wird) „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ oder „Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ in vollständig ausgeschriebener Form lautet. Abkürzungen jeglicher Art sind unzulässig.

Siehe auch das Vorwort der Werberichtlinie: Unter die grundlegende Verpflichtung zur sachlichen und wahren Information über den eigenen Berufsstand, über die eigene Qualifikation und über Art und Umfang der angebotenen psychotherapeutischen Leistungen insbesondere fällt die Verpflichtung zur Führung der Bezeichnung „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ bzw. Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ in vollständig ausgeschriebener Form.

Die anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum werden ersucht, diese Bezeichnungsvorgabe gegenüber den Auszubildenden wiederholt zu kommunizieren und auch zu kontrollieren, um Beschwerden zu vermeiden. Insbesondere hat bei allen öffentlichen Äußerungen die klare Information über die Qualifikation erkennbar zu sein.